



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# Workshop BeNeLux

Luzern 27. Oktober 2011



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# EINLEITUNG

- Basis der Rechtssysteme in den BeNeLux-Staaten ist der französische Code Civil
- Im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Rechtsprechung allerdings auseinander entwickelt
- Im Haftpflicht- und Schadenersatzrecht bestehen somit zum Teil starke Unterschiede, zum Teil identische Regeln



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# AGENDA

- **1. Haftungsprinzipien**
- 2. Entschädigungsprinzipien
- 3. Kfz-Haftpflichtgesetzgebung
- 4. Prozedurale Regeln
- 5. Aussergerichtliche Abwicklung



# 1. HAFTUNGSPRINZIPIEN

- 1.1 Verschuldenshaftung
- 1.2 Obhutshaftung
- 1.3 Spezifische Haftungsregeln
  - B: 'Schwache Verkehrsteilnehmer'
  - NL: Art.185 WVV (Strassenverkehrsgesetz)

# 1.1 Verschuldenshaftung

- B, L: Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches
- Voraussetzungen:
  - Schaden
  - Fehler (NL: oder ein nicht fehlerhafter Umstand, der mir zugeordnet werden kann)
  - Kausalzusammenhang



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



Nederlands Bureau  
Motorrijtuigverzekeraars

## 1.2 Obhutshaftung

- Luxemburg:
- Wird ein Schaden durch eine in Bewegung befindliche Sache verursacht
  - Haftungsvermutung zu Ungunsten der Person in deren Obhut sich diese Sache befindet
- Bei Verkehrsunfällen: häufige Anwendung zu Ungunsten des Fahrers eines Fahrzeuges



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 1.2 Obhutshaftung

- Belgien:
- Die Obhutshaftung setzt eine Anomalie der Sache voraus
  - der Geschädigte muss diese Anomalie beweisen
- Bei Verkehrsunfällen:
  - Anwendung von Art.1384 nur bei Fahrzeugdefekten (Versagen der Bremsen, Reifenpanne)

## 1.2 Obhutshaftung

- Falls die Anomalie bewiesen ist
  - Haftungsvermutung zu Ungunsten der Person unter deren Obhut sich das Fahrzeug befand
  - Diese kann versuchen eine andere Unfallursache zu beweisen
- NL: Art. 6:173 Zivilgesetzbuch (siehe B)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 1.3 Spezifische Haftungsregeln

- Luxemburg kennt keine derartigen Regeln für Verkehrsunfälle
- In Belgien: Artikel 29bis Gesetz vom 21/11/1989: Prinzip der Entschädigung der schwachen Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Radfahrer, Fahrzeuginsassen) durch den Versicherer des implizierten Fahrzeugs

## 1.3 Spezifische Haftungsregeln

- Anwendungsregeln von Art. 29bis
  - Voraussetzung eines Verkehrsunfalls welcher ein Fahrzeug betrifft
    - Fahrzeug = Vehikel welches vorgesehen ist am Boden dank eines mechanischen Antriebes zu fahren + Anhänger welche der Versicherungspflicht unterliegen + Schienenfahrzeuge (seit 2001), Ausschluss von Rollstühlen
    - Verkehrsunfall: immer dann wenn der den Schaden auslösende Faktor dem Strassenverkehr zugeordnet werden kann (Ausschluss von Unfällen auf privatem Terrain)

## 1.3 Spezifische Haftungsregeln

- Der Fahrer und seine anspruchsberechtigten Angehörigen bleiben ausgeschlossen
- Ausschluss von absichtlich zugefügten Schäden (nur für Personen über 14 Jahre)
- Der Unfall muss einen Personenschaden (Ausschluss von reinen Sachschäden) verursacht haben
  - Aber: Deckung von Kleiderschäden, Schäden an Prothesen gelten als Personenschaden



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 1.3 Spezifische Haftungsregeln

- Wer muss entschädigen?
  - Der Versicherer
  - Der belgische Garantiefonds (FCGA)
  - Das belgische Büro (BBAA)
  - Der Besitzer von Schienenfahrzeugen
  - Die Besitzer von Fahrzeugen welche von der Versicherungspflicht ausgenommen sind



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 1.3 Spezifische Haftungsregeln

- Sozialversicherer
  - Besitzen einen legalen Forderungsübergang
- Entschädigungen sind geschützt:
  - Keine Kompensierung oder Beschlagnahmung

## 1.3 Spezifische Haftungsregeln

- NL: Art. 185 WVW – Fahrzeug + Fussgänger oder Fahrradfahrer
  - Kausalhaftung mit Ausnahmen
    - Opfer < 14 Jahre: 100% der Haftung des Fahrzeugs, aber...
    - Opfer > 14 Jahre: minimal 50% Haftung des Fahrzeugs
      - Höhere Gewalt kann angeführt werden
      - Haftungsaufteilung hängt vom Benehmen der Unfallbeteiligten anlässlich des Unfalls ab
      - Besondere Umstände können zu anderen Haftungsteilungen führen
  - Regressforderungen folgen anderen Regeln



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# AGENDA

- 1. Haftungsprinzipien
- **2. Entschädigungsprinzipien**
- 3. Kfz-Haftpflichtgesetzgebung
- 4. Prozedurale Regeln
- 5. Aussergerichtliche Abwicklung



## 2. Entschädigungsprinzipien

- 2.1 Sachschäden
- 2.2 Personenschäden



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.1 Sachschäden

- 2.1.1 Totalschaden
- 2.1.2 Reparatur
- 2.1.3 Ersatzfahrzeug
- 2.1.4 Sonstige Kosten

## 2.1.1. Totalschaden

- Prinzipien für BeNeLux:
  - Ein Fahrzeug ist dann irreparabel, wenn die Reparaturkosten seinen Restwert übersteigen
  - Der Restwert ist Basis der Entschädigung
  - Zusammensetzung der Entschädigung:
    - Restwert laut Gutachten minus Schrottwert
    - MWST ist immer geschuldet auch wenn das Fahrzeug nicht ersetzt wird (freie Verfügbarkeit der Entschädigung)
    - Nutzungsausfall: die Zeitspanne die dazu benötigt wird sich eine gleichwertiges Fahrzeug zu besorgen (Bsp.für PKW: Belgien € 20,00.-/Tag, Luxemburg € 12,50.-/Tag)

## 2.1.2 Reparatur

- Prinzipien für BeNeLux:
  - Fahrzeug muss technisch reparabel sein
  - Zusammensetzung der Entschädigung:
    - Reparaturkosten
    - MWST (unabhängig davon ob effektiv repariert wird)
    - Nutzungsausfall während der Dauer der Reparatur
    - Wertminderung: selten in B, unbekannt in L, NL: auf Basis einer spezifischen Rechnungsformel für Fahrzeuge < 3 Jahren bei schweren Schäden



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.1.3 Ersatzfahrzeug

- Prinzipien für BeNeLux: Entschädigung während des Zeitraums während dem das Fahrzeug nicht zur Verfügung stand
- Beschränkungen:
  - Identischer Hubraum (ausser NL)
  - B: Abschlag von +/- 10% um den Einsparungen am eigenen Fahrzeug Rechnung zu tragen, NL: +/- 25%, L: unbekannt
  - B: Notwendigkeit eines Ersatzfahrzeuges aus beruflichen Gründen oder wegen schlechten Verbindungen des öffentlichen Transports muss nachgewiesen werden, NL&L: unbekannt



## 2.1.4. Sonstige Kosten

- Abschleppkosten
  - Zu Lasten des haftenden Versicherers
  - Müssen belegt werden
- Stellkosten: werden während dem Zeitraum erstattet der zwecks Gutachten oder Verkauf des Schrotts notwendig war



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.1.4 Sonstige Kosten

- Gutachterkosten in BeNeLux:
  - Im Prinzip zu Lasten des haftenden Versicherers
  - Sonst: zu Lasten des Rechtsschutzversicherers als Beweiskosten (B&NL: Regressmöglichkeit)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2 Personenschaden

- 2.2.1 Generelle Prinzipien
- 2.2.2 Invaliditätsfall
  - Fallbeispiel
- 2.2.3 Todesfall



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.1. Generelle Prinzipien

- Gemeinsame Prinzipien in BeNeLux :
- Definition des Personenschadens: Schaden an der physischen und/oder psychischen Integrität einer Person oder deren Tod
- Der Schaden muss sicher und momentan existent sein
- Wann wird der Schaden bewertet?
  - Zum Entschädigungszeitpunkt
- Wie wird er bewertet?
  - Konkret, aber indikative Tabellen in B&NL

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Kosten und Auslagen
  - Medizinische Kosten :
    - Müssen belegt werden und in kausalem Zusammenhang mit dem Unfall stehen
    - Kosten nach Konsolidierung: müssen durch Gutachten festgelegt werden
  - Transportkosten
    - Müssen belegt werden und in kausalem Zusammenhang mit dem Unfall stehen
    - L: € 0,40.-/km, B: € 0,30.-/km, NL: € 0,24.-/km
  - Kleiderschaden
    - Müssen belegt werden und in kausalem Zusammenhang mit dem Unfall stehen
    - B: cf.indikative Tabelle: € 375.-

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Teilinvaliditäten (totale oder partielle)
  - Luxemburg:
  - Moralischer Schaden
    - ~ € 1.000.-/Monat für totale Teilinvalidität
    - Spezifische weitere moralische Schadenposten (pretium doloris) bestehen hier sonst nicht
  - Haushaltsschaden ist in Luxemburg unbekannt
  - Materieller Schaden
    - Verdienstauffälle auf Bruttobasis
    - Das Konzept der ‘aussergewöhnlichen Anstrengungen’ ist in Luxemburg unbekannt
  - !! Regressforderungen von Arbeitgebern und Sozialversicherern

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Teilinvaliditäten (totale oder partielle)
  - Belgien:
  - Moralischer Schaden:
    - Moralischer Schaden als solcher
      - Bei Krankenhausaufenthalt → € 31.-/Tag
      - Sonst → € 25.-/Tag
    - Pretium doloris (0/7 → 7/7)
      - € 2,5.-/Punkt/Tag (nur über 4/7)

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Teilinvaliditäten (totale oder partielle)
  - Belgien:
  - Haushaltsschaden:
    - Entschädigung pro Haushalt (dieser kann aus einer Person bestehen)
      - € 17,5.-/Tag: kinderloser Haushalt
      - € 25.-/Tag: Haushalt mit einem Kind
      - + € 5.-/pro weiteres Kind
    - Aufteilung:
      - 65% → Frau
      - 35% → Mann
    - Fallbeispiel: verheiratete Frau, Mutter von 3 Kindern
      - Basis € 35.- ( $€25+€5+€5$ ) $\times$ 65%=€ 22,75.-/Tag

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Teilinvaliditäten (totale oder partielle)
  - Belgien:
  - Materieller Schaden:
    - Verdienstaussfall
      - Auf Basis des Nettolohns mit Garantien für nachträgliche Steuerforderungen
    - Konzept der ‘aussergewöhnlichen Anstrengungen’
      - Auf Basis des Nettolohns ODER Pauschalbetrag (cf.indikative Tabelle: € 20.-/Tag)
    - !! Regressforderungen von Arbeitgebern und Sozialversicherern

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Dauerinvalidität (totale oder partielle)
- Luxemburg:
  - Bei Verdienstauffällen:
    - Verdienstauffälle werden bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben kapitalisiert:
      - Rentenalter: meistens 65 Jahre
      - Kapitalisierungsfaktor: 4%
      - Belgische Sterbetafeln
    - Rentenzahlungen sind prinzipiell möglich, aber selten
    - Der moralische Schaden wird pauschal mit einem Punktwert entschädigt. Er hängt von Alter und Grad der Invalidität ab

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- wenn keine Verdienstauffälle vorliegen:
  - Der moralische Schaden wird pauschal mit einem Punktwert entschädigt. Er hängt von Alter und Grad der Invalidität ab
  - Dieser Punktwert wird höher sein als bei der vorherigen Hypothese
  - In Luxemburg werden moralische Schäden niemals kapitalisiert
  - Der Haushaltsschaden ist unbekannt

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Dauerinvalidität (totale oder partielle)
- Belgien:
  - <15%: Pauschalbetrag (cf. indikative Tabelle) der prinzipiell alle Schadenposten abdeckt (materiell, moralisch und Haushaltsschaden)
  - ≥15%:
    - Materieller Schaden: Kapitalisierung bis zur Berentung
      - Meistens 65 Jahre
      - Kapitalisierungsfaktor: 2%



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Dauerinvalidität (totale oder partielle)
- Belgien:
  - $\geq 15\%$ :
    - Haushaltsschaden: Pauschalbetrag oder Kapitalisierung (cf. oben erwähnte Beträge)
    - Moralischer Schaden: idem



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Sonstige moralische Schäden
  - Pretium doloris (nur L) :
    - Skala von 1 bis 7
    - Rechtsprechnung: € 500.- bis € 50.000.-
  - Esthetischer Schaden (B&L):
    - Skala von 1 bis 7
    - Rechtsprechnung: € 500.- bis € 50.000.-
  - Entgangene normale Freizeitaktivitäten (B&L)
  - Sexueller Schaden (B&L)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Niederlande:
  - Teil- und Dauerinvalidität:
    - Krankenhausaufenthalt: € 26.-/Tag während maximal eines Jahres
    - Rehabilitierung: € 13.-/Tag
    - Sonst: € 0.-/Tag
    - Verdienstausfälle werden auf Nettobasis verrechnet
    - Moralischer Schaden: höchstens € 150.000.- (laut momentaner Rechtsprechung)
    - Die Entschädigung verläuft oft ohne medizinisches Gutachten

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Haushaltsschaden in NL  
(pro Woche)

Pro Woche (max. 3 Monate)	Durchschnittswert	Höchstwert
Alleinstehend	€ 60.-	€ 120.-
Zwei Personen	€ 80.-	€ 160.-
Familie+Kinder<5 Jahren	€ 150.-	€ 300.-
Familie+Kinder>5 Jahre	€ 130.-	€ 260.-

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Pflegekosten:
  - BeNeLux:
  - Spezifisches behindertengerechtes Material aller Art (eventuell laut Gutachten)
  - Behindertengerechter Umbau der Wohnung und/oder des Fahrzeugs)
  - Jegliches Pflegepersonal (Ausbildung und Zeitrahmen laut Gutachten)
  - Falls nötig: Unterbringung im Pflegeheim (NL: zu Lasten des Staates ohne Regressmöglichkeit)
  - Prinzip der Kapitalisierung laut statistischer Lebenserwartung
  - !! L: Regress der staatlichen Pflegeversicherung; B: Regress bei Arbeitsunfällen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Regressforderungen
  - BeNeLux:
  - Hohe soziale Absicherung: Uebernahme von medizinischen Kosten, Lohnfortzahlung, spezifisches behindertengerechtes Material...in Luxemburg: Pflegekosten, manchmal moralische Entschädigung
  - Alle Sozialversicherungsträger sind regressberechtigt
  - Die Aufteilung zwischen Beträgen die dem Geschädigten zustehen und solche die an Sozialversicherer zu zahlen sind kann sehr komplex sein



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Fallbeispiel:
  - Schaden vom 20/09/2006
  - Geschädigte: geboren am 19/04/1959-  
verheiratet-3 Kinder
  - Bruttogehalt: € 50.000.-

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Laut medizinischem Gutachten:
- Arbeitsunfähigkeit:
  - 100% vom 20/09/2006 zum 19/09/2007  
(Krankenhausaufenthalt bis zum 04/11/2006)
  - 50% vom 20/09/2007 zum 19/09/2008
  - Medizinische Konsolidierung am 20/09/2008 mit einer Dauerinvalidität von 20%
  - Esthetischer Schaden: 3/7 (Narbe an Schläfen und Nase)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Belgien:
- Teilinvaliditäten:
  - Moralischer Schaden:

• 46x31x100%:	€	1.426.-
• 319x25x100%:	€	7.975.-
• 365x25x50%:	€	4.562.-
• TOTAL:	€	13.963.-
  - Verdienstaufschlag (Basis: Nettolohn ~ € 35.000.-/Jahr)

• 1 Jahr zu 100% :	€	35.000.-
• 1 Jahr zu 50% :	€	17.500.-
• TOTAL :	€	52.500.-
  - Achtung: Regresse von Arbeitgeber und Sozialversicherer

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Belgien:
- Teilinvaliditäten:
  - Haushaltsschaden:
    - Auf Basis der belgischen indikativen Tabellen beträgt der Haushaltsschaden € 35.-/Tag
    - Dieser Betrag wird zu 65/35% zwischen Frau und Mann aufgeteilt, also hier € 22,75.-:

– 22,75x365x100%	:	€ 8.303,75.-
– 22,75x365x50%	:	€ 4.151,87.-
– TOTAL	:	€ 12.455,62.-



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Dauerinvalidität:
  - Materieller Schaden:
    - Vom 20/09/2008 zum 20/09/2010, also 2 Jahre zu 20%:
      - 35.000.- € x 20% x 2: € 14.000.-
    - Nach dem 20/09/2010 (Alter: 51 Jahre):
      - 35.000.- € x 20% x 11,895 (siehe aktuarielle Tafeln): € 83.265.-
  - Haushaltsschaden
    - Vom 20/09/2008 zum 20/09/2010:
      - 22,75.- € (siehe oben) x 365 x 20% x 2: € 3.321,50.-
    - Nach dem 20/09/2010:
      - 22,75.-€ x 365 x 20% x 23,122 (siehe aktuarielle Tafeln): € 38.399.-

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Dauerinvalidität:
  - Moralischer Schaden:
    - 49 Jahre bei Konsolidierung:  $\text{€ } 1.512.- / 2 : \text{€ } 756.- \times 20 = \text{€ } 15.210.-$
    - Einige Gerichtsbarkeiten kapitalisieren hier
- Esthetischer Schaden (3/7)
  - $\sim \text{€ } 3.600.-$
- TOTAL:  $\text{€ } 236.624,12.-$  plus Zinsen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Luxemburg:
- Teilinvalidität:
  - Moralischer Schaden:
    - 1 Jahr zu 100% : € 12.000.-
    - 1 Jahr zu 50% : € 6.000.-
    - TOTAL : € 18.000.-
  - Verdienstaussfall:
    - 1 Jahr zu 100% : € 50.000.- (Basis: Bruttolohn)
    - 1 Jahr zu 50% : € 25.000.-
    - TOTAL : € 75.000.-



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Dauerinvalidität:
  - Alter bei Konsolidierung: 49 Jahre
  - 20% à € 1.500.-: € 30.000.-



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Sonstige moralischen Schäden:
  - Esthetischer Schaden (3/7) : € 3.500.-
  - Pretium doloris : € 5.000.-
- TOTAL: € 131.500.- plus Zinsen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Niederlande:
- Verdienstausfall (netto) : € 33.080.- + € 16.540 = € 49.620 (zu Lasten des Arbeitgebers)
- Haushaltsschaden: 13 x 130 = 1.690.- (Empfehlung) + 39+52=91 Wochen x 3 Stunden x € 8,50.- = € 2.320.- + 10 (?) Jahre x 1225 = € 12.250.-
- Krankenhausaufenthalt: 46 Tage x € 26.- = 1.196.- (Empfehlung)
- Moralischer Schaden: € 25.000.- bis € 40.000.-
- TOTAL: € 99.576.-

## 2.2.2 Invaliditätsfall

- Vergleich BeNeLux

<b>B</b>	<b>L</b>	<b>NL</b>
236.624,12.-	131.500.-	99.576.-

## 2.2.3. Todesfall

- Kosten und sonstige Aufwendungen
  - B&L:
  - Kleiderschaden
  - Transportkosten
  - Beerdigungskosten
    - Müssen dem sozialen Umfeld des Geschädigten gerecht werden
    - Prinzip der Antizipierung (ausser NL)

## 2.2.3. Todesfall

- Moralischer Schaden
  - Luxemburg:
  - Die nahen Angehörigen haben keine spezifische Beweislast :
    - Kinder, Partner, Eltern: € 30.000.-
    - Geschwister: € 15.000.-
    - Grosseltern und Enkel: € 2.500.-
  - Andere Familienangehörige müssen Ihre Trauer nachweisen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.3. Todesfall

- Belgien:
- Auch keine spezifische Beweislast für nahe Familienangehörige (längere Liste als in Luxemburg):
  - Bsp.:
    - Partner: € 12.500.-
    - Kinder: € 7.500.- (bei Zusammenleben), sonst € 3.750.-
    - Eltern: € 12.500.- (bei Zusammenleben), sonst € 5.000.-
    - Geschwister: € 2.500.- (bei Zusammenleben), sonst € 1.500.-
    - Schwiegereltern, Grosseltern,...
- Alle anderen Angehörigen müssen Ihren Schaden nachweisen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.3. Todesfall

- Niederlande:
- Kein diesbezüglicher moralischer Schaden



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



Nederlands Bureau  
Motorrijtuigverzekeraars

## 2.2.3. Todesfall

- Materialschaden durch Verlust der finanziellen Unterstützung
  - Luxemburg:
  - Prinzip der Kapitalisierung bis zur Berentung
  - Wird konkret überprüft (cf. erneute Heirat...)
  - Die persönlichen Bedürfnisse des Geschädigten werden abgezogen (generell ein Drittel seiner Einkünfte)
  - Einkünfte als solche des Haushaltes werden nicht berücksichtigt
  - !! Regressforderungen von Sozialversicherungsträgern



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.3. Todesfall

- Materialschaden durch Verlust der finanziellen Unterstützung
  - Belgien:
  - Prinzip der Kapitalisierung bis zur Berentung
  - Wird konkret überprüft
  - Persönliche Bedürfnisse werden auf den totalen Einkünften des Haushaltes berechnet



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 2.2.3. Todesfall

- Niederlande:
  - Kapitalisierung zu 3% bis zum Rentenalter
  - Basis: Nettolohn
  - Konkrete Berechnung



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# AGENDA

- 1. Haftungsprinzipien
- 2. Entschädigungsprinzipien
- **3. Kfz-Haftpflichtgesetzgebung**
- 4. Prozedurale Regeln
- 5. Aussergerichtliche Abwicklung



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 3. Kfz-Haftpflichtgesetzgebung

- 3.1 BeNeLux-Abkommen
- 3.2 Inhalt und Ausnahmen
- 3.3 Deckungssummen
- 3.4 Garantiefonds



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 3.1 BeNeLux- Abkommen

- BeNeLux-Abkommen vom 24 März 1966 bezüglich gemeinsamer Regeln über:
  - Definition eines ‘Fahrzeuges’
  - Prinzip des Direktanspruchs
  - Geographische Abdeckung der obligatorischen Autohaftpflichtversicherung
  - Ausschluss der Haftung von Dieben
  - Ausschlüsse können den Geschädigten nicht entgegen gehalten werden

## 3.2 Inhalt und Ausnahmen der nationalen Regeln

- Luxemburg
  - Gesetz vom 16 April 2003 bezüglich der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung
  - Generelle Versicherungspflicht, ausser für:
    - Fahrzeuge unter 400 kg Eigengewicht die hauptsächlich zur Ausführung von Arbeiten dienen
    - Fahrzeuge über 400 kg Eigengewicht mit einer maximalen Höchstgeschwindigkeit  $\leq 35$  km/h auf nicht öffentlichem Gelände, welches aber verschiedenen Personen zugänglich ist
    - Anhänger welcher der Versicherungspflicht nicht unterworfen sind
    - Mechanische Rollstühle

## 3.2 Inhalt und Ausnahmen der nationalen Regeln

- Belgien:
  - Gesetz vom 21 November 1989 über die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung
  - Generelle Versicherungspflicht, ausser für:
    - Fahrzeuge die dem Staat, Regionen, der belgischen Eisenbahn, der Post,...gehören oder auf deren Namen zugelassen sind,
    - Nicht angekuppelte Anhänger, falls das Eigengewicht < 500 kg liegt

## 3.2 Inhalt und Ausnahmen der nationalen Regeln

- Niederlande:
  - Gesetz vom 30 Mai 1966 über die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung
  - Generelle Versicherungspflicht, ausser für:
    - Fahrzeuge die dem Staat gehören oder auf ihn zugelassen sind
    - Nicht angekuppelte Anhänger
    - Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor (sog. Elektrobikes)
    - Personen die aus Gewissensgründen das Prinzip der Versicherung ablehnen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 3.3 Deckungssummen

- Luxemburg:
  - Unbegrenzt für Sach- und Personenschäden
  - Die Deckungssumme kann in folgenden Fällen begrenzt werden:
    - Sachschäden durch Feuer oder Explosion: € 1.250.000.- max.
    - Sachschäden durch terroristische Anschläge: € 12.500.000.- max.
    - In Planung: Limits für Umweltschäden
- Ausschluss des Diebes und seiner Komplizen
- Ausschluss der Schäden am eigenen Fahrzeug und transportierten Gütern



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 3.3 Deckungssummen

- Belgien:
  - Seit dem 17/03/2007 können Sachschäden auf ein Minimum von € 100.000.000.- begrenzt werden
  - Unbegrenzte Deckungssummen für Personenschäden
  - Ausschluss der Schäden am eigenen Fahrzeug und transportierten Gütern (Ausnahmen: Kleider und Koffer € 2.478,94.- max.)
  - Ausschluss des Diebes und seiner Komplizen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



Nederlands Bureau  
Motorrijtuigverzekeraars

## 3.3 Deckungs- summen

- Niederlande:
  - Verschiedene Deckungssummen für Sach- und Personenschäden:
    - Sachschäden: € 1.000.000.- min.
    - Personenschäden: € 5.000.000.- min.
  - Ausschluss der Schäden am eigenen Fahrzeug und transportierten Gütern (Ausnahmen: Kleider und Koffer)
  - Deckungslimit für Autobusse: € 10.000.000.- pro Unfall (+ € 40.000 für Gepäck)
  - Deckungslimit für Gefahrentransporte in Fahrzeuge über 3.5 t: € 10.000.000.- zusätzlich zum normalen Limit



## 3.4 Garantiefonds

- Gleiche Aufgaben in den drei Ländern
  - Information
    - Über den Versicherer eines Fahrzeuges
    - ...auch innerhalb des EWR
    - Über den bevollmächtigten Schadenbeauftragten

## 3.4 Garantiefonds

### – Entschädigung

- Bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft
- Nicht versicherte Fahrzeuge
- Keine Antwort des Versicherers innerhalb von drei Monaten einer Entschädigungsanfrage (4.KH-Richtlinie)
- Kein Schadenbeauftragter
- Fahrzeug kann nicht identifiziert werden
- Diebstahl
- Versicherer kann innerhalb von zwei Monaten nicht identifiziert werden (4.KH-Richtlinie)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



Nederlands Bureau  
Motorrijtuigverzekeraars

## 3.4 Garantiefonds

- Verschiedene Auslegungen
- Luxemburg:
  - Entschädigung von Sach- und Personenschäden
    - Falls das haftende Fahrzeug nicht identifiziert werden kann, wird der Sachschaden nur dann entschädigt wenn auch ein erheblicher Personenschaden vorliegt
  - Kein Selbstbehalt
  - Diebe und Komplizen bleiben ausgeschlossen
  - Regressforderungen sind nicht zugelassen (Sozialversicherer,...)
  - Verjährungsfrist: 6 Monate



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 3.4 Garantiefonds

- Belgien:
  - Entschädigung von Sach- und Personenschäden
    - Falls das haftende Fahrzeug nicht identifiziert werden kann, wird der Sachschaden nur dann entschädigt wenn auch ein erheblicher Personenschaden vorliegt
  - Bei Fahrzeugdiebstahl:
    - Der Dieb und seine Komplizen bleiben ausgeschlossen
  - Kein Selbstbehalt
  - Regressforderungen von Sozial- und Kaskoversicherern sind zugelassen
  - Der belgische Garantiefonds muss Artikel 29bis anwenden (ausser bei höherer Gewalt)
  - Verjährungsfrist: 5 Jahre
  - Bei Personenschäden muss binnen 30 Tage nach Unfallereignis ein Polizeibericht angefertigt werden



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 3.4 Garantiefonds

- Niederlande:
  - Entschädigung von Sach- und Personenschäden, auch falls das Fahrzeug nicht identifiziert werden kann
    - Selbstbehalt bei Fahrerflucht mit Sachschäden : € 250.-
  - Regressforderungen von Sozial- und Kaskoversicherern sind zugelassen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# AGENDA

- 1. Haftungsprinzipien
- 2. Entschädigungsprinzipien
- 3. Kfz-Haftpflichtgesetzgebung
- 4. **Prozedurale Regeln**
- 5. Aussergerichtliche Abwicklung



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 4. Prozedurale Regeln

- Belgien:
  - Falls der Gegner angeklagt wird und seine Haftung in Frage stellt: das Adhäsionsverfahren ist weit verbreitet (schneller als ein Zivilverfahren und kürzere Berufungsfristen)
  - Der Angeklagte kann selbst vor Gericht erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Die persönliche Anwesenheit ist seit 2003 nicht mehr nötig.



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 4. Prozedurale Regeln

- Prozesskosten (Vorladung, Gutachten,...) muss die unterlegene Partei zahlen
- Seit 2007 sind Anwaltskosten ebenfalls zu Lasten der unterlegenen Partei. Es besteht ein offizielle Tabelle welche Pauschalbeträge nach Art und Umfang der Streitigkeit vorsieht

## 4. Prozedurale Regeln

- Luxemburg:
  - Prinzip des Adhäsionsverfahrens (→ schnellere Abwicklung)
  - Man muss im Prinzip durch einen Anwalt vertreten sein (Ausnahme: untere Gerichtsinstanzen)
  - Verfahrenskosten werden durch Gerichtsbeschluss verteilt
  - Anwaltskosten sind zu Lasten der Parteien (Ausnahmen bestehen!)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 4. Prozedurale Regeln

- Niederlande:
  - Der Angeklagte kann selbst vor Gericht erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Die persönliche Anwesenheit ist für Verfahren mit einem Streitwert < € 20.000.- nicht mehr nötig.
  - Verfahrens- und Anwaltskosten sind zu Lasten der unterlegenen Partei (nach Pauschalsätzen → generell ungenügend)
  - Adhäsionsverfahren sind selten



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



# AGENDA

- 1. Haftungsprinzipien
- 2. Entschädigungsprinzipien
- 3. Kfz-Haftpflichtgesetzgebung
- 4. Prozedurale Regeln
- 5. Aussergerichtliche Abwicklung



## 5. Aussergerichtliche Abwicklung

- 5.1 Generelles
- 5.2 Identifizierung des Kfz-Haftpflichtversicherers
- 5.3 Beschwerdeführung
- 5.4 Besucherschutz



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 5.1 Generelles

- Bei Sachschäden:
  - L&NL:
    - Es reicht aus den europäischen Unfallbericht auszufüllen
    - Die grossherzogliche Polizei wird nicht einschreiten, ausser bei Fahrerflucht oder Fehlen von Versicherungsschutz
  - Belgien:
    - Es reicht aus den europäischen Unfallbericht auszufüllen
    - Es ist möglich die Polizei einzuschalten

## 5.1 Generelles

- Bei Personenschäden:
  - L&NL:
    - Die Polizei wird einen Bericht verfassen (ausser bei banalen Schäden)
  - B:
    - Königlicher Erlass vom 1/12/1975, Artikel 52.3: es muss auf die Polizei Rückgriff genommen werden



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 5.2 Identifizierung des Versicherers

- Luxemburg:
- Wie?
  - Bei der nationalen technischen Kontrollbehörde
  - Aus Datenschutzgründen gibt diese keine direkte Auskunft
  - Man muss sich an den Garantiefonds wenden



## 5.2 Identifizierung des Versicherers

- Belgien:
  - Wie?
    - Abteilung VERIDASS beim Garantiefonds
    - Zentrale Informationsstelle:
      - Für Fahrzeugdaten
      - Für Versicherungsdaten
    - Verjährungsfrist: 7 Jahre ab Unfalltag
    - Direkte Kontaktaufnahme, durch den Makler oder den Rechtsschutzversicherer



## 5.2 Identifizierung des Versicherers

- Niederlande:
  - Wie?
    - Auf nationaler Ebene: RDW (Zulassungsstelle)
    - Auf internationaler Ebene:
      - Nederlands Bureau der Motorrijtuigverzekeraars ([www.nlbureau.nl](http://www.nlbureau.nl))



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 5.3. Beschwerdeführung

- Luxemburg:
  - Gemeinsamer Ombudsman der Vereinigung der luxemburgischen Versicherer und des Verbraucherschutzes
  - Versicherungsaufsichtsbehörde
- Belgien:
  - Makler
  - Beschwerdestelle des Versicherers (hier besteht ein 'best practices' Abkommen)
  - Ombudsman der Versicherer: nur moralische Autorität, kann keine Entscheidung oder Strafe treffen



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



## 5.3. Beschwerdeführung

- Niederlande:
  - Beschwerdestelle der Versicherungsgesellschaft
  - Ombudsman der Versicherer: nur moralische Autorität, kann keine Entscheidung oder Strafe treffen (KIFID)
  - Schiedsstelle (KIFID)



BUREAU LUXEMBOURGEOIS



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit